

## **Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)**

### **Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung<sup>1</sup>**

#### **Addendum**

#### **Kapitel 1.1**

1.1.3.7 In Absatz b) am Ende vor dem Punkt einfügen:

„ausgenommen Geräte, wie Datensammler und Ladungsortungseinrichtungen, die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht oder in diese eingesetzt sind, die nur den Vorschriften des Abschnitts 5.5.4 unterliegen“.

#### **Kapitel 1.2**

1.2.1 [Die Änderung zur Begriffsbestimmung von *Membrantank* hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

#### **Kapitel 1.4**

1.4.3.3 [Die Änderung zu Absatz b) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.4.3.4 [Die Änderung zu Absatz a) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.4.3.4 [Die Änderung zu Absatz b) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

#### **Kapitel 1.10**

Tabelle 1.10.3.1.2

In der Tabelle 1.10.3.1.2 unter „Klasse 6.2“ erhält die Eintragung in der dritten Spalte folgenden Wortlaut:

„ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A (UN-Nummern 2814 und 2900 mit Ausnahme von tierischen Stoffen) und medizinische Abfälle der Kategorie A (UN-Nummer 3549)“.

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/54 Add. 1 verteilt.

## Kapitel 2.2

2.2.41.1.10 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.62.1.11.1 Der Text vor der Bem. erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.62.1.11.1 Medizinische oder klinische Abfälle,

- a) die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A enthalten, sind der UN-Nummer 2814, 2900 bzw. 3549 zuzuordnen. Feste medizinische Abfälle, die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A enthalten, die aus der medizinischen Behandlung von Menschen oder der veterinärmedizinischen Behandlung von Tieren stammen, dürfen der UN-Nummer 3549 zugeordnet werden. Die Eintragung der UN-Nummer 3549 darf nicht für Abfälle, die aus der biologischen Forschung stammen, oder für flüssige Abfälle verwendet werden;
- b) die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B enthalten, sind der UN-Nummer 3291 zuzuordnen.

**Bem. 1.** Die offizielle Benennung für die Beförderung der UN-Nummer 3549 lautet „MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN, fest“ oder „MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE, fest“.

Die bisherige **Bem.** wird zu **Bem. 2.**

## Kapitel 3.2, Tabelle A

Folgende neue Eintragungen einfügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)	(11)			(12)	(13)
0511	SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	1	1.1B		1		0	E0		PP		LO01	HA01, HA02, HA03		3	
0512	SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	1	1.4B		1.4		0	E0		PP		LO01	HA01, HA02, HA03		1	
0513	SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	1	1.4S		1.4	347	0	E0		PP		LO01	HA01, HA03		0	
3549	MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN, fest oder MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE, fest	6.2	I3		6.2	395 802	0	E0		PP					0	

### Kapitel 3.3

- SV 658 Im Einleitungssatz „EN ISO 9994:2006 + A1:2008“ ändern in: „EN ISO 9994:2019“.
- SV 672 Am Anfang des ersten Satzes „Maschinen und Geräte“ ändern in: „Gegenstände, wie Maschinen, Geräte oder Einrichtungen,“.
- Im zweiten Spiegelstrich „die Maschine oder das Gerät“ ändern in: „der Gegenstand“.

### Kapitel 5.4

- 5.4.1.2.2 d) „Tankcontainer“ ändern in: „Kesselwagen, Tankcontainer oder ortsbewegliche Tanks“.

### Kapitel 5.5

- 5.5.4 Einen neuen Abschnitt 5.5.4 mit folgendem Wortlaut einfügen:
- „5.5.4 Gefährliche Güter in Geräten, die während der Beförderung verwendet werden oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind und die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind**
- 5.5.4.1 Gefährliche Güter (z. B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen-Kartuschen), die in Geräten, wie Datensammlern und Ladungsortungseinrichtungen, enthalten sind, die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADN mit Ausnahme der Folgenden:
- a) das Gerät muss während der Beförderung verwendet oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sein;
  - b) die enthaltenen gefährlichen Güter (z. B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen-Kartuschen) müssen den im ADN festgelegten Bau- und Prüfvorschriften entsprechen und
  - c) das Gerät muss den Stößen und Beanspruchungen standhalten können, die normalerweise während der Beförderung auftreten, und muss für die Verwendung in den gefährlichen Umgebungen, denen es ausgesetzt sein kann, sicher sein.
- 5.5.4.2 Wenn solche Geräte, die gefährliche Güter enthalten, als Sendung befördert werden, muss die entsprechende Eintragung des Kapitels 3.2 Tabelle A verwendet werden und es gelten alle anwendbaren Bestimmungen des ADN.“.

\*\*\*